

# **SATZUNG**

## **des**

# **TURN- UND SPORTVEREIN ANDERTEN (TSV Anderten)**

## **in der Fassung vom 24.04.2012**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Anderten von 1897 e.V. und hat seinen Sitz in Hannover, Stadtteil Anderten. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover am 20.02.1974 unter der Nr. 3826 eingetragen worden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.

#### **§ 2**

#### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports i.S. § 52 Abs.1 i.V. mit § 52 Abs.2 Nr. 21 AO.
- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Durchführung regelmäßiger Sportangebote im Breitensport und im Leistungssport für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie die Durchführung von besonderen Aktivitäten in diesen Bereichen,
  - die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und –helfern und sonstiger Mitarbeitern im Verein,
  - die Kooperationen mit offiziellen Trägern vor Ort, insbesondere Schulen, Kinderbetreuungs- und Senioreneinrichtungen,
  - die Anschaffung und Erhaltung der erforderlichen Geräte, Sportanlagen usw.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Zulässig ist nur die Zahlung von Aufwendungsersatz im Sinne des § 670 BGB aufgrund vorgelegter prüffähiger Belege und steuerfreier Ehrenamtspauschalen und Übungsleiter-Aufwandsentschädigungen im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des EStG. Die Regelungen unter Buchstabe h) und i) bleiben hiervon unberührt.
- f) Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- g) Der Verein ist politisch, weltanschaulich, ethnisch und religiös neutral. Bei allen in dieser Satzung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.
- h) Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten haupt- und nebenamtliche Kräfte, denen eine Vergütung kraft Dienstvertrages oder eine Aufwandsentschädigung nach EStG gezahlt werden darf, einzustellen.
- i) Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Vereins kann dieser neben der Satzung Vereinsordnungen aufstellen. Hierzu beschließt die Mitgliederversammlung oder ein durch diese Satzung ermächtigtes Organ. Vereinsordnungen sind Bestandteil der Satzung und dürfen zu ihr nicht im Widerspruch stehen.

#### **§ 3**

#### **Mitgliedschaften in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände und der Fachverbände seiner einzelnen Sportabteilungen.

#### **Der Verein hat folgende Abteilungen:**

Gymnastik (eingeschlossen Aerobic, Stepp-Aerobic, Wirbelsäulengymnastik, Walking und Yoga),  
Handball,  
Kegeln,  
Schwimmen (eingeschlossen Triathlon und Wasserball),  
Tanzen,

Tauchen,  
Tennis,  
Tischtennis,  
Turnen (eingeschlossen Mutter-Kind-Turnen, Leichtathletik und Volleyball).

Die Aufnahme weiterer oder das Streichen einzelner Sportarten ist jederzeit möglich. Hierüber entscheidet innerhalb einer Abteilung der Abteilungsvorstand, wenn mehrere Abteilungen betroffen sind oder eine Abteilung neu gegründet werden soll, der Vorstand.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

### **B. Mitgliedschaft**

#### **§ 5 Mitgliedschaften**

- a) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.  
Ordentliche Mitglieder sind: Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, Ehrenmitglieder.  
Außerordentliche Mitglieder sind: Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, fördernde (passive) Mitglieder.
- b) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählte Personen.
- c) Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sowie Einzelpersonen dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Bei Bewerbern unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- b) Die Aufnahme im Verein gilt als erfolgt, sobald die Aufnahmegebühr und der erste Beitrag gezahlt wurden.
- c) Gegen die Aufnahme eines Bewerbers kann von jedem ordentlichen Mitglied unverzüglich nach Kenntnisnahme, spätestens 3 Monate nach Aufnahme beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Der Vorstand ist zur Behandlung dieses Einspruches innerhalb von 8 Wochen verpflichtet. Während dieser Zeit ruht eine etwaige Mitgliedschaft.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen Verein und Abteilungen angehören. Die Satzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung liegt in der Geschäftsstelle des Vereins, Krumme Straße 5, 30559 Hannover, zur Einsichtnahme aus.
- b) Aufnahmegebühr und Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für einzelne Abteilungen des Vereins können Abteilungs- /Kursbeiträge zusätzlich erhoben werden. Einmalige und befristete Sonderumlagen bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung oder - wenn nur eine Abteilung betroffen ist - einer Abteilungsversammlung. Sonderumlagen sind nur zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfes zulässig (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung, Finanzierung größerer Projekt oder außergewöhnlicher Reparaturen). Die Notwendigkeit und die Berechnung sind zu begründen. Die Höhe der Sonderumlage, die lediglich von ordentlichen Mitgliedern zu zahlen ist, darf das dreifache eines Jahresbeitrages/Abteilungsbeitrages nicht überschreiten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

- c) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr, von Mahngebühren und Kosten für evtl. Rücklastschriften erfolgt durch Lastschrifteinzug. Die Mitglieder verpflichten sich, dem Verein Einzugsermächtigung zu erteilen. Auf schriftlichen Antrag kann der geschäftsführende Vorstand über eine Ausnahmeregelung entscheiden. Der Jahresbeitrag ist in 4 gleichen Raten, jeweils zu Beginn eines Vierteljahres, zur Zahlung fällig. Der Lastschrifteinzug erfolgt jeweils zu Quartalsbeginn, am 10.1., 10.4., 10.7. und 10.10 eines jeden Jahres.
- d) Soweit die Mitgliederversammlung für bestimmte Fälle Beitragsermäßigungen beschlossen hat (z.B. für Schüler, Studenten, Erwachsene in Ausbildung, Erwerbslose, Rentner), werden diese Ermäßigungen nur auf schriftlichen Antrag und nur bei Vorlage von Nachweisen über das Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen ab dem Folgequartal befristet oder unbefristet gewährt. Eine rückwirkende Ermäßigung ist ausgeschlossen. Eine gesonderte Information des Mitglieds nach Auslaufen einer Ermäßigung erfolgt nicht.
- e) Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind - mit Ausnahme des Falles von § 18 - wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- f) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- g) Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen der Person und des Vereins oberstes Gebot sein.
- h) Jedes Mitglied ist versichert im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen und ggf. von Fachverbänden abgeschlossenen Versicherungen.

## § 8

### Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- b) Eine Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Für Mitglieder unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Beitragszahlungen und Mitgliedsrechte laufen bis zum Ende des Quartals, in dem der Austritt erfolgt. Soweit Abteilungen zusätzliche Abteilungsbeiträge erheben, sind diese einschließlich des Beitrages für das laufende Spieljahr zu zahlen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände, die sich in seiner Verwahrung befinden, zurückzugeben.
- c) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand ist und die Zahlung angemahnt wurde.
- d) Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem ordentlichen Mitglied unter ausführlicher Begründung beim Ehrenrat gestellt werden. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund in der Person oder in dem Verhalten des auszuschließenden Mitgliedes den Ausschluss gebietet und ein mildereres Mittel im Hinblick auf die Schwere des Verstoßes unter Berücksichtigung der Interessen des Vereins nicht in Betracht kommt.  
Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat nach den Vorschriften der Ehrengerichtsordnung. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Ausgeschlossene innerhalb 14 Tagen nach Zugang Einspruch einlegen, über den der Vorstand abschließend entscheidet.  
Der Vorstand ist berechtigt, dem betreffenden Mitglied vorübergehend – längstens jedoch bis zur Entscheidung des Ehrenrats – die Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins zu untersagen, sobald ihm die Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegen ihn bekannt gegeben wurde.  
Das Mitglied ist vorübergehend – längstens jedoch bis zur Entscheidung des Ehrenrats – von allen etwaigen Vereinsämtern entbunden, sobald ihm die Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegen ihn bekannt gegeben wurde.  
Mit dem endgültigen Ausscheiden erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und sonstigen Amtsinhaberschaften im Verein.

## C. Organe

### § 9

#### Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 10)
- b) der geschäftsführende Vorstand (Vorstand) (§ 14)
- c) der erweiterte Vorstand (§16)
- d) der Ehrenrat (§18)

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- b) Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes einschließlich der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, ausgenommen die Vertreter der Abteilungen, deren Wahl Sache der Abteilungen ist, des Ehrenrates sowie die Abberufung dieser Organe oder einzelner ihrer Mitglieder. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und entscheidet über dessen Entlastung. Die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter werden der Mitgliederversammlung nach Bestätigung des Vorstandes bekannt gegeben.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt, und zwar in der Weise, dass im ersten Jahr der erste Vorsitzende und der Schriftführer und im folgenden Jahr der/die stellvertretende Vorsitzende/n und der Kassenwart gewählt werden.
- d) Der Ehrenrat wird alle drei Jahre neu gewählt.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand auf Beschluss des erweiterten Vorstandes oder auf schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder in der gleichen Sache einberufen werden. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
- c) Die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- d) Anträge zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- e) Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.
- f) Dringlichkeitsanträge können nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließt. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
- g) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt:
  - für Mitglieder in den Postleitzahlbereichen 30539, 30559, 30625, 30627, 30629 und 30655 (Bereich Anderten, Bemerode, Gr.-Buchholz, Heideviertel, Kirchrode, Kleefeld, Kronsberg, Misburg, Roderbruch und Wülferode) durch Veröffentlichung in den lokalen Pressemedien (namentlich: Wochenspiegel/Kronsberg Nachrichten/ bzw. deren Nachfolgeblätter,
  - für Mitglieder außerhalb dieser Postleitzahlbereiche durch briefliche Information,
  - durch briefliche Information an alle Abteilungsleitungen,
  - durch Aushang an allen schwarzen Brettern und Infokästen / Eingängen der genutzten Sporthallen
  - durch Info auf der Homepage des TSV Anderten
  - nach vorheriger Zustimmung eines Mitglieds auch per E-Mail.

## **§ 12 Tagesordnung**

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Allgemeiner Jahresbericht des Vorstandes und Bericht der einzelnen Abteilungen
- b) Bericht über den Jahresabschluss
- c) Bericht der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes und des Ehrenrates
- e) Wahl des Vorstandes und des Ehrenrates sowie Benennung der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter
- f) Wahl der Rechnungsprüfer
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

### § 13

#### **Versammlungsleiter und Beschlussfassung**

- a) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung hierfür gewählter Versammlungsleiter.
- b) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Stellvertretung ist nicht gestattet.
- c) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform bekannt gegeben werden. Die Form des § 11 g für die Einberufung der Mitgliederversammlungen genügt. Eine Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Stimmen aller anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen muss.
- d) Wahlen zu den Vereinsorganen sind geheim. Eine Wahl durch Handzeichen ist mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zulässig. Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit entscheidend. Bei gleicher Stimmzahl findet jeweils ein weiterer Wahlgang statt.
- e) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 14

#### **Geschäftsführender Vorstand**

- a) der Vorstand besteht aus:
  - aa) dem Vorsitzenden
  - ab) einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden
  - ac) dem Kassenwart
  - ad) dem Schriftführer
- b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den unter a) genannten Vorstandsmitgliedern. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils eines der unter aa) und ab) genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam oder einzeln zusammen mit einem der unter ac) bis ad) genannten Vorstandsmitglieder berechtigt.
- c) Der Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Die Zuständigkeit umfasst die Verträge mit Selbständigen, freiberuflich Tätigen, Sportlern, Spielern, Übungsleitern sowie den Abschluss von Dienst- und Werkverträgen, immer vorausgesetzt, dass die aus den Verträgen resultierenden finanziellen Verpflichtungen aus den Haushaltsmitteln des Vereins getragen werden können. Abteilungsleitungen haben lediglich ein Vorschlags- und Mitspracherecht, keinen Anspruch auf Verpflichtung/Beauftragung bestimmter Personen.
- d) Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- e) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, besteht dauernde Verhinderung oder kann kein Kandidat für ein zur Wahl anstehendes Amt benannt werden, so beruft der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bzw. nimmt die Aufgaben bis zu den genannten Zeitpunkten in Personalunion wahr. Die dann durchzuführende Neuwahl erstreckt sich auf die in § 10 Abs. c der Satzung geltende Periode. Sie kann bei ohnehin anstehender Neuwahl gemäß § 10 Abs. c zwei Jahre betragen bzw. sich nur auf die Zeit erstrecken, die nach § 10 Abs. c verbleibt. Für den Fall des Ausscheidens oder der dauernden Verhinderung des Vorsitzenden ist vom Vorstand innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorsitzenden einzuberufen.
- f) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 15 Aufgaben des Vorstandes**

- a) Der Vorstand gemäß § 14 Abs. a) ist im Innen- und Außenverhältnis voll vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Er erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es das Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sportes erfordern. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieser Ziele im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet.
- b) Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind vom Vorstand ein Geschäftsbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Grundsätzen vorzulegen. Die Richtigkeit des Jahresabschlusses muss von den Rechnungsprüfern bescheinigt sein.
- c) Der Vorstand legt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem erweiterten Vorstand einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor und erstattet ihm mindestens zweimal im Jahr über die wirtschaftliche Lage des Vereins Bericht.
- d) Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind, Verstöße werden durch den Ehrenrat geahndet.

## **§ 16 Erweiterter Vorstand**

- a) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - aa) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 14 Abs. a) dieser Satzung,
  - ab) den Leitern der Abteilungen oder deren Vertretern
  - ac) dem Pressewart
  - ad) dem Vertreter des Schriftführers
  - ae) dem stellvertretenden Kassenwart.
- b) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu ac) bis ae) werden gemäß § 10 Abs. c) und entsprechend der Regelung des folgenden Absatzes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- c) Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes richtet sich nach den Wahlperioden des geschäftsführenden Vorstandes, und zwar in der Weise, dass bei der gemäß § 10 Abs. c) dieser Satzung anstehenden Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwartes gleichzeitig der Vertreter des Schriftführers und bei der ebenfalls nach § 10 c) ausgerichteten Wahl des ersten Vorsitzenden und des Schriftführers gleichzeitig der Vertreter des Kassenwarts und der Pressewart für jeweils zwei Jahre gewählt werden.
- d) Die Zugehörigkeit der Abteilungsleiter oder deren Vertreter richtet sich nach den Ergebnissen der abteilungsinternen Wahlen. Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Mitgliedes zu ac) bis ae) des erweiterten Vorstandes oder nicht vorhandenen Kandidaten für die Ämtern zu ac) bis ae) wird sinngemäß nach der Regelung des § 14 Abs. e) verfahren.
- e) Der erweiterte Vorstand wird durch den ersten Vorsitzenden einberufen und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. § 15 Abs. d) gilt für den erweiterten Vorstand entsprechend.
- f) Der erweiterte Vorstand sollte mindestens viermal im Geschäftsjahr tagen, davon einmal zum Beginn des Geschäftsjahres. Er ist jederzeit einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder dies beantragen.
- g) Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Abstimmung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes der Abteilungen. Er ist im Rahmen des den Abteilungen zur Verfügung gestellten Etats verantwortlich auch für die wirtschaftliche Arbeit der Abteilungen.

## **§ 17 Rechnungsprüfer**

Für jedes Geschäftsjahr wählt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen keinem Organ des Vereins angehören und müssen voll geschäftsfähig sein. Die Amtszeit eines Rechnungsprüfers beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf des 2. Amtsjahres soll der Rechnungsprüfer durch eine andere Person ersetzt werden. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfungen dem Vorstand schriftlich zu berichten. Sie sind gehalten, über das Ergebnis ihrer Prüfungen der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 18 Ehrenrat**

- a) Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen über 35 Jahre alten Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand soll nach Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge unterbreiten. Die Tätigkeit im Ehrenrat ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.
- b) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Entscheidungen des Ehrenrates erfolgen unter Mitwirkung von mindestens 3 seiner Mitglieder, unter Vorsitz des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- c) Aufgaben des Ehrenrates sind:
  1. die Schlichtung von und die Entscheidung über Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle einen vereinsbezogenen Hintergrund haben.
  2. die Entscheidung über die Verhängung von Ordnungsmitteln bis hin zum Ausschluss von Mitgliedern nach § 8 Abs. d der Satzung.
- d) Der Ehrenrat soll sich eine Ehrengerichtsordnung geben und ist insoweit insbesondere auch ermächtigt, Regelungen darüber zu treffen, dass Verstöße von Mitgliedern des Vereins und seiner Organe
  - gegen die Satzung des Vereins
  - gegen die allgemeinen Formen und Regeln sportlichen Verhaltens und
  - das Ansehen des Vereinsmit Ordnungsmitteln wie
  - Verweis
  - Auflagen
  - Ausschluss von sportlichen Wettkämpfen bis zu einem Jahr und
  - Ausschluss aus dem Vereingeahndet werden können.
- e) Die Verhandlungen des Ehrenrates sind vertraulich. Die Entscheidungen dürfen nur den Betroffenen sowie den Organen gemäß § 9 Abs. b) und dem Leiter der Abteilung, dessen Mitglied der Betroffene ist, bekannt gegeben werden, der Mitgliederversammlung nur dann, wenn ein Betroffener Mitglied eines Organs ist.
- f) Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied, dem Vorstand und den Abteilungsleitern angerufen werden. Seine Entscheidungen werden in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten bekannt zu geben.

## **§ 19 Vereinsvermögen**

- a) Der Bestand der Vereinskasse, der nach § 20 zulässigen Abteilungskassen und die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ein persönliches Recht an diesem Vermögen oder einem Teil desselben steht den Mitgliedern nicht zu.
- b) Dem Verein und im Rahmen des § 20 seinen Abteilungen ist es gestattet, Rücklagen für künftige Aufwendungen, z.B. Sportplatzbau, Gerätebeschaffung, zu bilden, wenn dies erforderlich ist, die satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen.

## **§ 20 Abteilungen/Abteilungskassen**

- a) Die Mitglieder der unter § 3 aufgeführten Sportarten bilden jeweils eine Abteilung.
- b) Für die einzelnen Abteilungen des Vereins gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend, sofern nachfolgend keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.
- c) Abteilungsversammlungen sind nach Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung des Vereins (Jahreshauptversammlung) durchzuführen.
- d) Die Abteilungsversammlung soll einen Abteilungsleiter, einen Stellvertreter sowie einen Kassenwart und einen oder mehrere Sportwarte (alt. Spielwart/ Schwimmwart/ Triathlonwart/ Wasserballwart etc.) wählen. Diese Personen bilden die Abteilungsleitung. Die Abteilung wird durch jeweils 2 Mitglieder der Abteilungsleitung vertreten, darunter in jedem Falle der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter. Die Wahl zusätzlicher Funktionsträger (z.B. Schriftwart, Pressewart) ist den Abteilungen freigestellt. Die gewählten

Mitglieder der Abteilungsleitung sind dem Vereinsvorstand unverzüglich, d.h. rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung mit Vornamen, Namen und vollständiger Adresse, zu benennen.

- e) Die nach Abs. d) Vertretungsberechtigten sind Besondere Vertreter des Vereins i.S.d. § 30 BGB. Ihre Vertretungsbefugnis insoweit beschränkt sich im Innenverhältnis auf die Führung der Abteilungsgeschäfte, insbesondere die technische Abwicklung des Sport- und Spielbetriebes, insbesondere die Meldung von Sportlern und Mannschaften gegenüber Verbänden, die Beantragung von Spielerpässen und dergleichen, auch dann, wenn hierdurch finanzielle Verpflichtungen des Vereins in Form von Gebühren und Beiträgen ursächlich begründet werden.
- f) Soweit von Abteilungsversammlungen aufgrund von § 7 Abs. b) Abteilungs- / Kursbeiträge, einmalige oder befristete Sonderumlagen beschlossen worden sind, steht den Abteilungen die Kassenhoheit zu. Zur Eingehung weitergehender finanzieller Verpflichtungen des Vereins sind die Besonderen Vertreter nur im Rahmen des den Abteilungen jeweils zum Jahresbeginn vom Vorstand brieflich mitgeteilten Budgets befugt.
- g) Die Abteilungsleitungen haben dem geschäftsführenden Vorstand zu Beginn eines jeden Jahres einen die Abteilung betreffenden Finanzplan vorzulegen.
- h) Sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen der Abteilungen dürfen die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden. Überschüsse oder Fehlbeträge dieser Veranstaltungen gehen grundsätzlich zu Gunsten und Lasten der jeweiligen Abteilung, soweit nicht abweichende Regelungen in einer vom erweiterten Vorstand für das laufende Rechnungsjahr beschlossenen Einnahme- und Ausgabeordnung oder -falls die Ordnung fehlt- vom Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit getroffen worden sind. Ausnahmen kann der erweiterte Vorstand oder - falls eine Einnahme- und Ausgabeordnung nicht vorhanden ist - der Vorstand im Einzelfall beschließen. Die Einnahme- und Ausgabeordnung soll die Kosten und Zuschüsse benennen und beziffern, die der Verein aus seinem Beitragsaufkommen für jede einzelne Abteilung für das laufende Geschäftsjahr leisten wird, sowie die fixen Kosten, die die jeweilige Abteilung aus eigenen Mitteln aufzubringen hat. In Ermangelung einer derartigen Ordnung beschließt der Vorstand verbindlich vor Beginn eines Geschäftsjahres.

## § 21

### Besondere Vertreter des Vereins

Besondere Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB sind

- a) die Abteilungsleiter oder stellvertretenden Abteilungsleiter zusammen mit einem anderen Mitglied des Abteilungsvorstandes und
- b) im Falle einer Bestellung, der hauptamtliche Geschäftsführer.

Die besonderen Vertreter sind im Innenverhältnis den Weisungen des Vorstandes unterworfen. Hiervon befreit sind lediglich die Besonderen Vertreter zu Abs. a) in Ansehung von Geschäften, die sich im Rahmen der Kassenhoheit der jeweiligen Abteilung entsprechend § 20 Abs. f) bewegen.

Der hauptamtliche Geschäftsführer entlastet den Vorstand von allen organisatorischen Vereinsgeschäften. Ihm obliegt insbesondere die praktische Ausführung der Vorstandbeschlüsse. Er hat Teilnahme- und Anhörungsrecht in Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes.

Rechte und Pflichten eines hauptamtlichen Geschäftsführers werden im Falle der Bestellung im Rahmen eines Anstellungsvertrages schriftlich fixiert. Entsprechend § 2 der Satzung ist eine Beschäftigung nur im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten zulässig.

## § 22

### Auflösen des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins und auch die Änderung seines Namens können durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Es müssen mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein. Andernfalls ist die Versammlung nicht beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Sportjugendarbeit im Stadtteil Anderten) zu verwenden hat.  
Wird der Verein zum Zwecke des Anschlusses an einen anderen gemeinnützigen Sportverein aufgelöst, fällt das Vermögen an diesen gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.



### **§ 23 Haftungsprivileg**

- a) Unbeschadet der Regelungen des § 31 a BGB haften ehrenamtlich Tätige für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- b) Der Verein haftet ferner nicht gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

### **§ 24 Datenverarbeitung im Verein**

- a) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
- b) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereines ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß der Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- c) Der Kassenwart darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.
- d) Von im Verein angestellten Personen (Trainer, Übungsleiter etc.) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für die Arbeit erforderlich ist.

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Name und Sitz des Vereins	Seite	1
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit	Seite	1
§ 3	Mitgliedschaften und Sportarten	Seite	1
§ 4	Geschäftsjahr	Seite	2
§ 5	Mitgliedschaften	Seite	2
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite	2
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite	2
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite	3
§ 9	Organe des Vereins	Seite	3
§ 10	Mitgliederversammlung	Seite	3
§ 11	Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite	4
§ 12	Tagesordnung	Seite	4
§ 13	Versammlungsleiter und Beschlussfassung	Seite	5
§ 14	Geschäftsführender Vorstand	Seite	5
§ 15	Aufgaben des Vorstands	Seite	5
§ 16	Erweiterter Vorstand	Seite	6
§ 17	Rechnungsprüfer	Seite	6
§ 18	Ehrenrat	Seite	6
§ 19	Vereinsvermögen	Seite	7
§ 20	Abteilungen/Abteilungskassen	Seite	7
§ 21	Besondere Vertreter des Vereins	Seite	8
§ 22	Auflösen des Vereins	Seite	8
§ 23	Haftung sprivileg	Seite	8
§ 24	Datenverarbeitung im Verein	Seite	9